

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN UMGANG MIT

GENETISCH VERÄNDERTEN, PATHOGENEN ODER GEBIETSFREMDEN

ORGANISMEN (ORGANISMENGESETZ; ORGG)

**Ministerium für Infrastruktur und Umwelt
sowie Sport**

Vernehmlassungsfrist: 28. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	15
6. Regierungsvorlage	17

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem bestehenden Organismengesetz wurden u.a. die Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie zwei Anpassungen der Richtlinie 90/219/EWG umgesetzt. Seit dem Inkrafttreten des Organismengesetzes wurden diese drei Richtlinien aufgehoben und mit der Richtlinie 2009/41/EG in einem Rechtsakt neugefasst. Aufgrund dieser Änderung im EWR-rechtlichen Umfeld ist eine Anpassung des bestehenden Gesetzes, welches an verschiedenen Stellen auf die zwischenzeitlich aufgehobene Richtlinie 90/219/EWG verweist, notwendig.

Neben EWR-rechtlichen Vorschriften wurde das schweizerische Organismenrecht als Rezeptionsgrundlage für das liechtensteinische Organismengesetz herangezogen. Seit dem Inkrafttreten des Organismengesetzes im Jahr 2011 haben auch in der Schweiz verschiedene Rechtsentwicklungen stattgefunden. Einige neue bzw. abgeänderte schweizerische Bestimmungen im Umgang mit Organismen sind aufgrund der Einbindung Liechtensteins in den schweizerischen Wirtschaftsraum nachzuvollziehen, da diese den Warenverkehr betreffen.

Mit pathogenen Organismen darf wegen ihrer Gefährlichkeit für Umwelt und Mensch nur in geschlossenen Systemen umgegangen werden. Neu soll diese Pflicht zum Umgang in geschlossenen Systemen auch für bestimmte gebietsfremde Organismen, bei welchen ein erwiesenes Schadenpotenzial für die Umwelt besteht, eingeführt werden. Für die Tätigkeit mit solchen gebietsfremden Organismen sind gegebenenfalls Anmeldevorschriften einzuhalten oder Bewilligungen einzuholen.

Die Bedingungen für den Umgang mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren sollen in Anbetracht ihres Gefahrenpotenzials gelockert werden. So soll eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren oder für deren Inverkehrbringen nur noch dann nötig sein, wenn sie für den direkten Umgang in der Umwelt bestimmt sind. Für das Halten von gebietsfremden wirbellosen Kleintieren als Heimtiere muss keine Bewilligung mehr eingeholt werden.

Aushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, darf nach geltender Rechtslage nur am Entnahmeort verwertet werden. Der Erkenntnis und

gängigen Praxis Rechnung tragend sollen alternativ auch andere Entsorgungslösungen möglich sein, welche eine Weiterverbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen ausschliessen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umwelt

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Amt für Gesundheit

Stabsstelle EWR

Vaduz, 26. August 2014

LNR 2014-1098

1. AUSGANGSLAGE

Das bestehende Gesetz über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBI. 2011 Nr. 4, dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates sowie der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen. Die Richtlinie 90/219/EWG wurde mehrfach geändert und schliesslich mit der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen neugefasst.

Neben der EWR-rechtlichen Umsetzungspflicht der oben genannten Richtlinien erfolgte die Schaffung des Organismengesetzes zudem aufgrund der zollvertragsbedingten Einbindung Liechtensteins in den schweizerischen Wirtschaftsraum. Da der Umgang mit Organismen auch den Warenverkehr betrifft, wurden die schweizerischen Rechtsvorschriften zum Organismenrecht als Rezeptionsgrundlage für das liechtensteinische Organismengesetz herangezogen. Das schweizerische Organismenrecht umfasste zu diesem Zeitpunkt das schweizerische Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91), die Bestimmungen im schweizerischen Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) zum Umgang mit Organismen sowie die Verordnungen zu diesen Gesetzen. Auf Verordnungsebene handelte es sich dabei um die schweizerische Verordnung vom 25.

August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) und die schweizerische Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV; SR 914.912). Beide Verordnungen wurden zwischenzeitlich totalrevidiert. Während die Totalrevision der ch-Freisetzungsverordnung bereits 2008 erfolgte, ist die totalrevidierte ch-Einschliessungsverordnung erst am 1. Juni 2012 in Kraft getreten. Die mit der ch-Einschliessungsverordnung einhergehenden Änderungen konnten daher bei der Schaffung des Organismengesetzes, das am 11. Januar 2011 in Kraft getreten ist, nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Schaffung des Organismengesetzes wurde teilweise eine von der Schweiz abweichende Regelungsstufe gewählt, d.h. dass in Liechtenstein Vorschriften zu Organismen in stärkerem Ausmass auf Gesetzesstufe verankert wurden. Aus diesem Grund wirkt sich die Totalrevision der ch-Einschliessungsverordnung in Liechtenstein nicht nur auf die liechtensteinische Einschliessungsverordnung, LR 816.115, die totalrevidiert werden muss, aus, sondern auch auf das Organismengesetz.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Wie in Kapitel 1 dargestellt, ergibt sich die Notwendigkeit zur Abänderung des Organismengesetzes aus folgenden zwei Gründen:

- Anpassungen des Gesetzes an die Änderungen des EWR-Rechts, namentlich an die Richtlinie 2009/41/EG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, welche die bisherige Richtlinie 90/220/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen aufhebt;

- Angleichung einiger Bestimmungen an die schweizerischen Rechtsvorschriften zum Organismenrecht, insbesondere an die totalrevidierte ch-Einschliessungsverordnung.

Durch die globalisierten Reise- und Handelsströme sowie durch den Klimawandel sind gebietsfremde Organismen zu einem Problem geworden. So können invasive gebietsfremde Arten eine Bedrohung für natürliche Ökosysteme darstellen, indem sie einheimische Arten verdrängen. Zudem können daraus auch ökonomische Schäden entstehen, beispielsweise durch verstärkte Strassenschäden oder ungenügende Schutzwaldwirkung der fremden Pflanzen. Selbst Gesundheitsprobleme, insbesondere allergische oder vektorieell übertragene Erkrankungen, können mit der Verbreitung gebietsfremder Organismen zusammenhängen. Die ch-Einschliessungsverordnung wurde daher u.a. auf gebietsfremde Organismen, welche im Sinne der ch-Freisetzungsvorschriften ein Gefahrenpotenzial aufweisen (invasive gebietsfremde Organismen und gebietsfremde wirbellose Kleintiere), ausgeweitet. Da diese Bestimmungen auch den Warenverkehr betreffen, sind aufgrund der Einbindung Liechtensteins in den schweizerischen Wirtschaftsraum einige der grundlegenden Bestimmungen ebenfalls in das Organismengesetz zu integrieren. Die Ausführungsbestimmungen der ch-Einschliessungsverordnung werden schwerpunktmässig mit der Totalrevision der fl-Einschliessungsverordnung übernommen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das bestehende Gesetz sieht keine Vorschriften zum Umgang mit gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen vor. Mit der gegenständlichen Vorlage soll der Geltungsbereich des Organismengesetzes auf Tätigkeiten mit bestimmten gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen ausgeweitet werden. Neu soll wie beim Umgang mit pathogenen Organismen eine Einschliessungspflicht für bestimmte gebietsfremde Organismen sowie eine Anmelde- und

Bewilligungspflicht vorgesehen werden. In Abhängigkeit vom Ergebnis einer durchzuführenden Risikoermittlung und –bewertung müssen Tätigkeiten mit bestimmten gebietsfremden Organismen angemeldet oder bewilligt werden. Um was für konkrete gebietsfremde Organismen es sich dabei handelt, soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Damit kann rasch auf neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis betreffend des Gefahrenpotenzials von gebietsfremden Organismen reagiert werden. Mit dem Einführen der Pflicht zum Umgang in geschlossenen Systemen müssen auch die Vollzugs- und Strafbestimmungen angepasst werden. Zudem sind die Definitionen der gebietsfremden Organismen und des Umgangs mit Organismen an die Begriffsbestimmungen in der Schweiz anzugleichen.

Gemäss Art. 34 Abs. 3 des bestehenden Gesetzes muss Bodenaushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, am Entnahmeort verwertet werden, um die Verbreitung invasiver Organismen möglichst einzuschränken. Diese Bestimmung wurde bei der Schaffung des Organismengesetzes von der ch-Freisetzungsverordnung rezipiert. Mit der Totalrevision der ch-Einschliessungsverordnung erfolgten auch einige Abänderungen der geltenden ch-Freisetzungsverordnung. So sieht die abgeänderte ch-Freisetzungsverordnung vor, dass Aushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, am Entnahmeort zu verwerten ist oder so entsorgt werden muss, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3 ch-FrSV). Diese Regelung soll ins liechtensteinische Recht überführt werden, damit sinnvolle Entsorgungslösungen in Liechtenstein nicht verunmöglicht werden.

Seit dem Inkrafttreten des Organismengesetzes haben sich im EWR-rechtlichen Umfeld Entwicklungen ergeben, insbesondere wurden die Richtlinie 90/219/EWG sowie deren Änderungen mit der Richtlinie 2009/41/EG neugefasst.

Im Organismengesetz soll daher bei den Verweisen auf die einschlägige EU-Richtlinie auf diese neugefasste Richtlinie verwiesen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 Abs. 3

In Art. 1 Abs. 3 ist der EWR-rechtlich notwendige Verweis für die Umsetzung von EU-Richtlinien angeführt. Das bestehende Gesetz verwies in Art. 1 Abs. 3 auf den Anhang, welcher in Buchstabe a bis d die mit dem Gesetz umgesetzten EWR-Rechtsvorschriften aufführte. Die Bestimmungen über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen wurden mehrfach abgeändert und schliesslich mit der Richtlinie 2009/41/EG, welche die Richtlinie 90/219/EWG (Anhang Bst. a) sowie ihre Abänderungsrichtlinien 94/51/EG (Anhang Bst. b) sowie 98/81/EG (Anhang Bst. c) aufhob, in einem Rechtsakt neugefasst. Mit der verminderten Anzahl aufgeführter Rechtsakte erübrigt sich der Anhang. Neu wird in Art. 1 Abs. 3 daher direkt auf die Richtlinie 2009/41/EG sowie die Richtlinie 2001/18/EG verwiesen.

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. d, e und i

Drei Definitionen werden an die Bestimmungen der ch-Einschliessungsverordnung bzw. des ch-Gentechnikgesetzes angeglichen. So erfährt der Begriff der „gebietsfremden Organismen“ (Bst. d) gegenüber dem bisherigen Wortlaut eine leichte Anpassung. Nicht als gebietsfremd gelten neu Organismen, die für die Verwendung in der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau derart gezüchtet worden sind, dass ihre Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist. Mit dieser Anpassung kann zugleich auf die Definition des Begriffs „domestiziert“ (Bst. e) verzichtet werden, der im bestehenden Gesetz nur für die Definition der gebietsfremden Organismen Verwendung fand

und sonst nirgends im Gesetzestext vorkam. Der Begriff des „Umgangs“ wird durch das Wort „Einführen“ im Sinne des ch-Gentechnikgesetzes ergänzt.

Zu Art. 11 Abs. 1

Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes verweist auf die zwischenzeitlich aufgehobene Richtlinie 90/219/EWG. Der Verweis soll aktualisiert und durch die geltende Richtlinie 2009/41/EG ersetzt werden.

Zu Art. 34 Abs. 3

Der neue Wortlaut von Art. 34 Abs. 3 des Organismengesetzes soll dem Wortlaut in Art. 15 Abs. 3 ch-Freisetzungsverordnung angeglichen werden. Der Erkenntnis und gängigen Praxis entsprechend soll für Aushub von Boden und Untergrund, der mit invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Anhang 1 der fl-Freisetzungsverordnung belastet, aber chemisch unverschmutzt ist, nicht nur eine Verwertung am Entnahmeort oder eine Ablagerung in einer Inertstoffdeponie in Frage kommen. Auch andere Entsorgungsmöglichkeiten sollen möglich sein, sofern sie mit dem Ziel der Verhinderung der Ausbreitung vereinbar sind. Mit dem flexibleren Wortlaut werden somit gegenüber der heutigen Rechtslage zusätzliche, sinnvolle Entsorgungslösungen ermöglicht.

Zu Art. 34a, Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

Mit dem neuen Art. 34a Abs. 1 soll die rechtliche Grundlage für die Pflicht geschaffen werden, den Umgang mit bestimmten gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen durchzuführen (einschlusspflichtige gebietsfremde Organismen). Dabei handelt es sich um gebietsfremde Organismen, bei welchen gemäss neuen Erkenntnissen oder aus Erfahrung ein Schadenpotenzial für die Umwelt besteht. Dazu zählen insbesondere diejenigen gebietsfremden Organismen, mit denen der Umgang in der Umwelt nach der liechtensteinischen Freisetzungsverordnung vom 1. März 2011, LR 816.114, oder der schweizerischen Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz, SR 916.20, verboten ist. Mit

solchen Organismen muss künftig in geschlossenen Systemen umgegangen werden und es sind alle Einschliessungsmassnahmen zu treffen, die wegen der Gefährlichkeit der Organismen notwendig sind. Der Regierung wird die Kompetenz erteilt, die einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen auf Verordnungsebene festzulegen (Abs. 2 Bst. a). Der Artikel legt für gebietsfremde Organismen somit analoge Bestimmungen fest, wie sie bereits für pathogene Organismen gelten (Art. 28 des Gesetzes). Dies sind eine Risikoermittlung und –bewertung. Die Details hierzu werden auf Verordnungsebene festgelegt (Abs. 2 Bst. b).

Zu Art. 34b, Anmelde- und Bewilligungspflicht

Analog zu den Vorschriften zur Anmelde- und Bewilligungspflicht für pathogene Organismen legt Art. 34b fest, dass für Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in Abhängigkeit von der Klasse der Tätigkeit als Resultat der Risikoermittlung und -bewertung eine Anmeldung vorzunehmen oder eine Bewilligung einzuholen ist (Abs. 1). Für jene Fälle, für welche keine Bewilligungspflicht besteht, ist die Verpflichtung zur Selbstkontrolle festgehalten (Abs. 2). Die Regierung wird beauftragt, die Einzelheiten über die Anmeldung und Bewilligung mit Verordnung zu regeln (Abs. 3). Änderungen von Angaben oder Voraussetzungen sowie neue Erkenntnisse, welche zu einer anderen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen führen könnten, sind dem Amt für Umwelt zu melden. Erteilte Bewilligungen sind regelmässig zu überprüfen. Die Vorschriften gemäss Art. 30 des Gesetzes über die Änderung und Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen von Tätigkeiten mit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen finden sinngemäss Anwendung (Abs. 4).

Zu Art. 35 Abs. 1 und Art. 36 Einleitungssatz

Entsprechend den Änderungen der ch-Freisetzungsverordnung soll die Bewilligungspflicht für Freisetzungsversuche mit sowie für das Inverkehrbringen von

gebietsfremden wirbellosen Kleintieren wie Gliederfüsslern, Ringel-, Faden- und Plattwürmern eingeschränkt werden. Erfasst sind nur noch gebietsfremde wirbellose Kleintiere, die für den direkten Umgang in der Umwelt bestimmt sind. Für den indirekten Umgang mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren - z.B. für die Verwendung als Futtermittel – ist keine Bewilligung mehr notwendig. Ebenso befreit von der Bewilligungspflicht sind gebietsfremde wirbellose Kleintiere, die als Heimtiere bestimmt sind, z.B. exotische Ameisen in privaten Formicarien. Die Eingrenzung der Bewilligungspflicht auf den direkten Umgang mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren in der Umwelt ist gerechtfertigt, da von der indirekten Verwendung solcher Kleintiere naturgemäss ein geringeres Risiko ausgeht. Das Risiko für ein Entweichen in die Umwelt bei Heimtieren sowie die Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Schädigung der Umwelt sind ebenfalls verhältnismässig gering, weil das Halten von solchen Kleintieren zu Anschauungszwecken in aller Regel darauf ausgerichtet ist, dass diese Tiere nicht entweichen. Hier weiterhin eine Bewilligungspflicht vorzusehen, wäre unter Anbetracht des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unverhältnismässig.

Art. 37 Abs. 2 bst. f

Neu soll für die Ahndung von Übertretungen wie bei anderen Umwelterlassen das Amt für Umwelt zuständig sein. Damit wird die Regierung von Vollzugsaufgaben entlastet. Dies bedingt auch eine Anpassung von Art. 64 des Gesetzes.

Zu Art. 39 Abs. 2 Bst. a und k

Art. 39 fasst die Aufgaben des Amtes für Umwelt zusammen. Der Aufgabenkatalog soll mit der Prüfung von Anmeldungen und der Erteilung von Bewilligungen für Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen sowie der Ahndung von Übertretungen ergänzt werden.

Zu Art. 42

Art. 42 des Gesetzes verweist auf die zwischenzeitlich aufgehobene Richtlinie 90/219/EWG. Der Verweis soll aktualisiert und durch die geltende Richtlinie 2009/41/EG ersetzt werden.

Zu Art. 63 Abs. 1 Bst. b bis d und l

Mit der Ausweitung der Einschliessungs-, Anmelde- und Bewilligungspflicht auf einschliessungspflichtige gebietsfremde Organismen müssen die Strafnormen entsprechend den neuen materiellen Bestimmungen angepasst werden. Zudem ist die Strafnorm an den abgeänderten Art. 34 Abs. 3 anzupassen, der nun für Bodenaushub auch andere Entsorgungslösungen als die Verwertung am Entnahmestort zulässt.

Art. 64 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und h

Da das Amt für Umwelt in Übereinstimmung mit Art. 39 Abs. 2 Bst. k dieser Vorlage für die Ahndung von Übertretungen zuständig sein soll, ist Art. 64 entsprechend anzupassen. Soweit für eine Tätigkeit mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, muss die verantwortliche Person die Einhaltung der Grundsätze im Umgang mit Organismen selbst kontrollieren. Die Verletzung der Pflicht zur Selbstkontrolle wird auch beim Umgang mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen unter Strafe gestellt (Art. 64 Abs. 1 Bst. a). Zudem soll der Wortlaut in Art. 64 Abs. 1 Bst. h an die gängige Formulierung in anderen Gesetzestexten angepasst werden.

Art. 64a, Strafverfahren

Dieser Artikel hält das anwendbare Strafverfahren fest und dient der Klarstellung, dass die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten neben Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen auch für Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote bzw. Verwaltungsstrafentscheide die zuständige

Stelle ist. In der Vergangenheit bestanden Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, welche Behörde zur Behandlung solcher Beschwerden befugt ist.

Zu Art. 68 Bst. f, g und k

Die Kompetenz der Regierung, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen, muss um die Risikoermittlung und –bewertung für Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen und die Anmeldung und Bewilligung mit solchen Tätigkeiten ergänzt werden (Bst. f und g). Zudem ist die Delegationsnorm aufgrund der Eingrenzung der Bewilligungspflicht für Freisetzungsversuche auf gebietsfremde wirbellose Kleintiere anzupassen (Bst. k).

Zu Anhang

Der Anhang wird aufgehoben (Vgl. Kommentare zu Art. 1 Abs. 3 der Vorlage).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Gemäss Art. 14 der Landesverfassung ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt oberste Aufgabe des Staates. Unter dem Begriff der Volkswohlfahrt ist auch der Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Auswirkungen jeglicher Art zu verstehen, da sonst die Volkswohlfahrt langfristig nicht gewährleistet ist. Das Organismengesetz bezweckt den umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen, die sich aus dem Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten oder ihren Abfällen ergeben können. In diesem Sinne stellt sich das Gesetz in die Reihe der Gesetze, welche die Erhaltung einer intakten Umwelt zum Ziel haben, wie beispielsweise das Umweltschutzgesetz und das Gewässerschutzgesetz. Die Abänderung des Organismengesetzes wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Umgang mit
genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden
Organismen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBl. 2011 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Es dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX – 24.);

- b) der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX – 25d.).

Art. 5 Abs. 1 Bst. d, e und i

- d) „gebietsfremde Organismen“: Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, wenn:
1. deren natürliches Verbreitungsgebiet weder in den EFTA- noch in den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) liegt; und
 2. sie nicht für die Verwendung in der Landwirtschaft oder im produzierenden Gartenbau der Länder nach Ziff. 1 derart gezüchtet worden sind, dass ihre Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist;
- e) aufgehoben;
- i) „Umgang“: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Organismen, insbesondere das Herstellen, im Versuch Freisetzen, Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;

Art. 11 Abs. 1

1) Für die Tätigkeit mit genetisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen ist in Abhängigkeit von der Klassierung der Tätigkeit eine Anmeldung vorzunehmen oder eine Bewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls zu befristen. Das Verfahren wird nach Massgabe der Richtlinie 2009/41/EG durchgeführt.

Art. 34 Abs. 3

3) Aushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Abs. 1 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

Art. 34a

Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

1) Wer mit gebietsfremden Organismen umgeht, die er weder in der Umwelt verwenden (Art. 34 Abs. 2) noch im Versuch freisetzen (Art. 35) oder in Verkehr bringen darf (Art. 36), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Umwelt und Mensch notwendig sind. Dazu ist vorgängig eine Risikoermittlung und -bewertung durchzuführen.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung:

- a) die einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen;
- b) die Einzelheiten der Risikoermittlung und -bewertung, insbesondere:
 - 1. die Gruppierung von einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen nach dem von ihrem Vorkommen ausgehenden Risiko;
 - 2. die Klassen von Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen nach ihrem Risiko für den Menschen und die Umwelt.

Art. 34b

Anmelde- und Bewilligungspflicht

1) Für die Tätigkeit mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen ist in Abhängigkeit von der Klasse der Tätigkeit eine Anmeldung vorzunehmen oder eine Bewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen. Die Bewilligung ist zu befristen.

2) Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Art. 33 selbst. Das Amt für Umwelt legt im Einzelfall Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle fest.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten über die Anmeldung und Bewilligung von Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen mit Verordnung.

4) Auf die Änderung und Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen findet Art. 30 sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Abs. 1

1) Wer gebietsfremde wirbellose Kleintiere, die für den direkten Umgang in der Umwelt und nicht als Heimtiere bestimmt sind, im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung der Regierung.

Art. 36 Einleitungssatz

Gebietsfremde wirbellose Kleintiere, die für den direkten Umgang in der Umwelt und nicht als Heimtiere bestimmt sind, dürfen in Verkehr gebracht wer-

den, wenn gemäss den aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften:

Art. 37 Abs. 2 bst. f

1) Ihr obliegen insbesondere:

f) Aufgehoben

Art. 39 Abs. 2 Bst. a und k

2) Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung von Bewilligungen und die Entgegennahme von Anmeldungen sowie deren Überprüfung (Art. 11 Abs. 1, Art. 14, 19, 29, 30 und 34b);
- k) die Ahndung von Übertretungen (Art. 64).

Art. 42

Unterrichtung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und der EFTA-Überwachungsbehörde

Die Regierung unterrichtet den Gemeinsamen EWR-Ausschuss und die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe der Richtlinien 2009/41/EG und 2001/18/EG.

Art. 63 Abs. 1 Bst. b bis d und l

1) Vom Landgericht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

b) beim Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen nicht trifft

- oder verletzt, keine Risikoermittlung und -bewertung durchführt oder keinen Notfallplan erlässt (Art. 10 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 34a Abs. 1);
- c) ohne Anmeldung oder Bewilligung mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen umgeht (Art. 11, 16, 29, 31, 34b und 35);
 - d) Änderungen von Angaben, die einer Anmeldung von Tätigkeiten mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen zu Grunde liegen, oder im Rahmen von Bewilligungen für die Tätigkeit mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen oder von Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit genetisch veränderten Organismen neue Erkenntnisse nicht meldet (Art. 14, 19, 30 und 34b);
 - l) unberechtigt mit invasiven gebietsfremden Organismen direkt in der Umwelt umgeht oder mit invasiven gebietsfremden Organismen belasteten Bodenaushub nicht korrekt verwertet oder entsorgt (Art. 34);

Art. 64 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und h

1) Vom Amt für Umwelt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) der Selbstkontrolle nicht nachkommt (Art. 11 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und 34b Abs. 2);
- h) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 64a

Strafverfahren

1) Das Strafverfahren richtet sich vor den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, ansonsten nach den Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege-

2) Für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote bzw. Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umwelt ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

Art. 68 Bst. f, g und k

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- f) die Risikoermittlung und -bewertung für Tätigkeiten mit pathogenen oder einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen (Art. 28 Abs. 2 und Art. 34a Abs. 2);
- g) die Anmeldung und Bewilligung von Tätigkeiten mit pathogenen oder einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen (Art. 29 Abs. 3 und Art. 34b Abs. 3);
- k) die Anforderungen an Freisetzungsversuche mit gebietsfremden, wirbellosen Kleintieren (Art. 35 Abs. 2 und 3);

Anhang

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag/Monat/Jahr in Kraft.